

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Kahler Berg – Kuhberg“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“ vom 15.07.1999 (ThürStAnz Nr. 32/1999 S. 1806),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“ vom 07.09.1999 (ThürStAnz Nr. 39/1999, S. 2112),
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 69 Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 49 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 62 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“ vom 07.09.1999 (ThürStAnz Nr. 39/1999, S. 2112) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in der Gemarkung Oberbösa der Gemeinde Oberbösa und in der Gemarkung Göllingen der Gemeinde Göllingen im Kyffhäuserkreis gelegenen Waldflächen des Oberbösaer Gemeindewaldes und des Göllinger Gemeindewaldes im „Staatsforst Seega“ sowie an den „Kahlen Berg“ angrenzende Offenlandflächen werden im Bereich des „Kahlen Berges“, des „Kuhberges“, des „Spitalsberges“ und des „Hörnkenberges“ unter der Bezeichnung „Kahler Berg – Kuhberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet enthält die Flächennaturdenkmale „Am Kahlen Berg“ und „Silberdistel-Kalkmagerrasen“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 204,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 und 02, Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblatt 02 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzinhalt, Schutzzweck**

(1) Schutzinhalt des Gebietes

Das Naturschutzgebiet umfasst neben dem Kahlen Berg und dem Kuhberg die Bereiche des Spitalsberges und des Hörnkenberges am Steilabfall des Wellenkalkes der östlichen Hainleite. Die ausgeprägte Karsthydrologie führt zur Dominanz trockener bis sehr trockener Standorte. Die Vegetation des Gebietes wird durch alt- und totholzreiche Buchenwaldbestände, deren Ausprägung die naturräumlichen Gegebenheiten repräsentiert, sowie durch artenreiche Laubholzbestände mit den Hauptbaumarten Traubeneiche und Hainbuche mit einem förderwürdigen Niederwald - beziehungsweise Mittelwaldcharakter gekennzeichnet. Unterbrochen oder gesäumt werden die Waldflächen von unterschiedlichen kleineren Offenlandflächen wie Magerrasen und Felsstrukturen. Das Gebiet dient einer großen Anzahl an biotopgebundenen, seltenen, gefährdeten sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensgrundlage. Die herrschenden Bedingungen begünstigen die Besiedelung des Gebietes durch Tierarten, welche die Habitatdiversität wenig gestörter, großräumig zusammenhängender, strukturreicher Waldbestände beanspruchen sowie durch Vogelarten, die auf Felsbereiche als Brutstätten angewiesen sind. Darüber hinaus ist der Reichtum an Orchideenarten, insbesondere zahlreiche Arten verschiedener Waldbiotoptypen, eine hervorragende Qualität des Gebietes.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum),
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie

2. folgende Arten:

- Frauenschuh,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Bereich nachhaltig zu sichern,
2. für den Naturraum repräsentative sowie gefährdete Waldgesellschaften wie Blaugras-Buchenwälder, Waldgersten-Buchenwälder, Orchideen-Buchenwälder, Linden-Ahorn-Schutthangwälder und Eichen-Hainbuchenwälder trocken-warmer Standorte zu schützen,
3. auf geeigneten Flächen Niederwald- oder Mittelwaldbestände wegen ihrer Artenvielfalt und als historische Waldnutzungsformen zu fördern sowie kleinflächig lichte Kiefernbestände insbesondere als Orchideenstandorte zu erhalten,
4. Saumbiotope wie innere und äußere Waldränder zu fördern,
5. die Vegetation der Offenlandbereiche, insbesondere Waldwiesen, Kalkmagerrasen und Kalkfelsfluren, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
6. Reproduktionsstätten von Ameisen unter anderem wegen der Bedeutung dieser Tiere als Bestandteil der Nahrung verschiedener Spechtarten zu erhalten,
7. das Potential des Gebietes für die Besiedelung oder Nutzung durch Tier- und Pflanzenarten, die auf alt- und totholzreiche sowie vielfältig strukturierte Waldbestände angewiesen sind, darunter Säugetierarten mit spezialisierten Habitatansprüchen, zu fördern,
8. das Gebiet als Nahrungs-, Brut- und Überwinterungshabitat für teilweise hochgradig gefährdete Vogelarten zu sichern und insbesondere die Voraussetzung für die Besiedelung des Gebietes mit Arten der Eulen und Spechte zu erhalten,
9. die hohe Zahl der Orchideenarten unter anderem durch den Erhalt der vielfältigen Waldgesellschaften zu sichern.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen und oberirdische Gewässer, auch wenn diese nur zeitweise Wasser führen, durch Entnehmen und Ableiten von Wasser oder in sonstiger Weise zu verändern,
6. den Grundwasserstand zu verändern sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. zu düngen,
12. Biozide anzuwenden,
13. zu kalken, Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
14. Dauergrünland umzubrechen und die Vegetation von Trockenrasen zu beeinträchtigen,
15. Weidevieh zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen sowie jagdliche Anzeleinrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
17. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen, Nadelgehölze anzupflanzen sowie Schmuckreisigkulturen anzulegen,

19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese im Gebiet abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. im Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege Rad zu fahren,
4. im Gebiet außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten,
5. im Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der entsprechend markierten Loipen oder Pisten Wintersport zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern, Flugsport aller Art auszuüben sowie Flug- oder Fahrzeugmodelle zu betreiben,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde bei der Ausübung der Hüteschafhaltung und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 850 bis 852 der Flur 11 der Gemarkung Göllingen der Gemeinde Göllingen in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 14,
2. die Beweidung auf den Flurstücken 853 bis 860 der Flur 11 der Gemarkung Göllingen der Gemeinde Göllingen mit Schafen und Ziegen als Hutung; im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde dürfen außerdem Koppeln und Pferche eingerichtet werden,
3. Maßnahmen zur Wiederherstellung oder traditionellen Nutzung von Niederwald- und Mittelwaldbeständen in einvernehmlich mit der *unteren* Naturschutzbehörde abgestimmten Bereichen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 19,

4. auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit einem maximalen Umfang der jeweiligen Schlagfläche von 0,5 ha sowie das Nachpflanzen mit einheimischen Gehölzen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 17 und 19,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Verordnung fallenden Flächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 17, 18 und 19,
6. die Zwischenlagerung aufgearbeiteter Baumstämme auf Ausformungsplätzen; die darüber hinausgehende Holzlagerung bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Standortänderungen der vorhandenen transportablen Ansitzeinrichtungen, die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; verboten bleibt der Abschuss von wildfarbenen Katzen; die Neuerrichtung und Standortänderungen von sonstigen Ansitzeinrichtungen, alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes und die Anlage von Einrichtungen zur Ablenkung des Wildes von im Schutzzweck verankerten Schutzgütern bedürfen jeweils des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. die Anlage und die Wartung von Einrichtungen zum Schutz von Ameisen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben und Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung und Markierung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

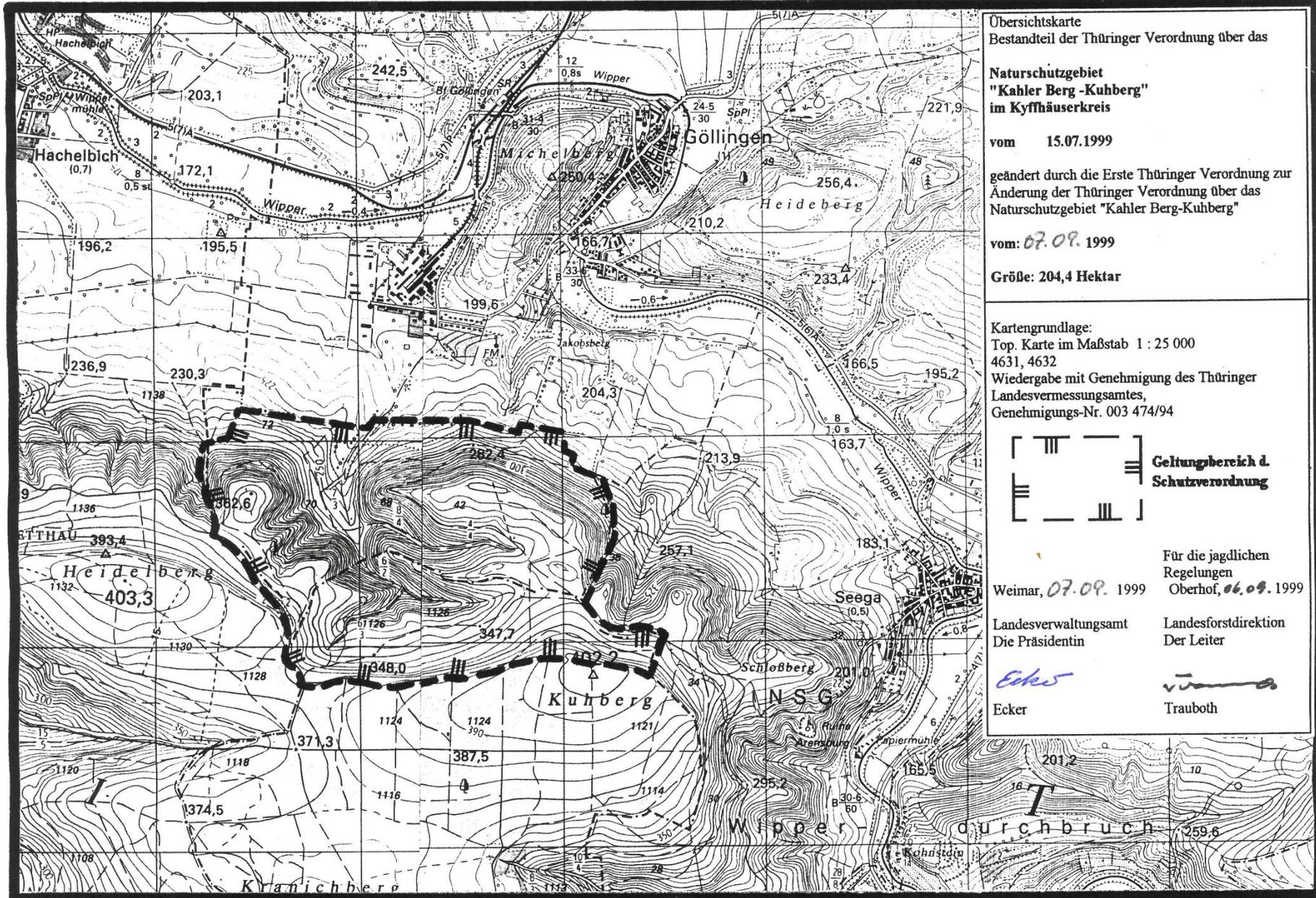
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das

**Naturschutzgebiet  
"Kahler Berg-Kuhberg"  
im Kyffhäuserkreis**

vom 15.07.1999

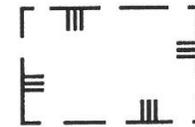
geändert durch die Erste Thüringer Verordnung zur  
Änderung der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Kahler Berg-Kuhberg"

vom: 07.09.1999

Größe: 204,4 Hektar

Kartengrundlage:  
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000  
4631, 4632

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 003 474/94



**Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung**

Weimar, 07.09.1999  
Für die jagdlichen  
Regelungen  
Oberhof, 06.09.1999

Landesverwaltungsamt  
Die Präsidentin

Landesforstdirektion  
Der Leiter

*Ecker*  
Ecker

*Trauboth*  
Trauboth